



Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Entlastung durch Wegfall der Abgabepflicht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für den Wegfall der Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung nach § 46 Einkommensteuergesetz (EStG) für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 bei Bezug von Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG einzusetzen.

Begründung:

Die Umfragen des ifo Instituts haben ergeben, dass sich der Anteil der Firmen mit Kurzarbeit erstmals seit Monaten wieder erhöht hat. Er stieg im November auf 28,0 Prozent, nach 24,9 Prozent im Oktober.

Die Folge bei Bezug von Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ist in vielen Fällen eine Steuernachzahlung, da der besondere Steuersatz im Lohnsteuerabzugsverfahren der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte keine Berücksichtigung findet. Zur Gewährleistung der Berücksichtigung einer eventuell höheren Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung, tritt nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für alle Beschäftigte ein, die steuerfreie Leistungen erhalten haben. D. h., auf die Betroffenen kommen nicht nur Steuernachzahlungen zu, sondern zudem auch in den meisten Fällen zusätzliche Kosten für Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine. Durch das Aussetzen des § 46 für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 können die coronabedingt entstehenden Abgabeverpflichtungen vermieden werden.